

Leitfaden für die Förderung Dresdner Jugendverbände und dem Erstellen einer Projektbeschreibung für die Jugendverbandsarbeit

Förderrechtliche Grundlage ist § 12 SGB VIII - Förderung der Jugendverbände -

Gemäß § 12 SGB VIII ist Ziel der Jugendverbandsarbeit, dass durch geeignete Jugendmaßnahmen, die an den Interessen junger Menschen anknüpfen, individuelle, soziale und politische Orientierung durch Erziehung und Bildung vermittelt wird. Sie soll die jungen Menschen zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen. Die Jugendarbeit soll von den jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet werden. Die Jugendarbeit ist auf die eigenen Dresdner Mitglieder auszurichten, kann sich aber auch an junge Dresdner Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Junger Mensch ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

Die Projektbeschreibung soll verständlich und umfassend das Jugendhilfeangebot, für welches eine Zuwendung beantragt wird, darstellen.

Folgende allgemeine Punkte sollten benannt werden:

- Vorstellung der antragstellenden Institution bzw. des Jugendverbandes
- Benennung der Projektleitung (Name, Funktion) und weiteren am Projekt beteiligten Ehrenamtlichen
- Beschreibung der Projektidee und deren Zielsetzung
- Darstellung von geplanten Veranstaltungen und Maßnahmen
- Beschreibung der Zielgruppe und deren Beteiligung am Projekt

Die Fördersumme für einen Jugendverband setzt sich aus vier Säulen zusammen, für deren Berechnung weitere Angaben durch den Jugendverband in der Projektbeschreibung notwendig sind:

Säule A: Raumkostenförderung

Junge Menschen sollen Raum haben, sich zu treffen. Für diesen Zweck werden Raumgrundkosten (Miete oder Nutzungsentgelte) als zuwendungsfähig anerkannt.

Die Projektbeschreibung sollte folgende Punkte enthalten:

- gemietete Objekte (siehe notwendige Angaben im Fördermittelantrag): Nutzungszeiten, Nutzer/-innen
- Nutzungsentgelte: Nutzungszeiten, Nutzer/-innen

Säule B: Gruppenpauschale

Für aktive Gruppe im Jugendverband werden Förderpauschalen berücksichtigt.

Was ist eine Gruppe:

- eine den Merkmalen eines Jugendverbandes auf der Grundlage des § 12 SGB VIII entsprechende Arbeit muss möglich sein (in der Regel ab dem Schulalter)
- mindestens ein Treffen im Monat
- sie ist auf Dauer angelegt
- eine Leitungsperson/Vereinsjugendvorstand muss benennbar sein
- Mindestgröße 5 junge Menschen

Die Projektbeschreibung sollte dazu folgende Inhalte umfassen:

- Darstellung der Anzahl der Jugendgruppen und deren Altersstruktur
- evtl. Bezeichnung der Jugendgruppe
- Beschreibung der Gruppeninhalte für jede Gruppe
- Benennung der Leitung (Name/Vorname/Tel.-Nr.)

Säule C: Bildungsmaßnahmen

Zusätzlich können Fördermittel zur Finanzierung von Bildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung beantragt werden.

Die Bildungsmaßnahmen sollten für alle (junge Menschen aus Dresden) offen sein (nicht nur für Verbandsmitglieder) und öffentlich ausgeschrieben werden. Sie sollten dabei nicht die ureigenen Ziele des Verbandes beinhalten.

Die Maßnahmenbeschreibung sollte dabei folgende Inhalte umfassen:

- Darstellung der Zielgruppe
- Zielen und Inhalte der Maßnahme
- Erläuterung der Bildungseinheiten bzw. des Bildungsanteils
- Zeitraum
- Antragssumme

Die Grundlage der Förderung bildet die Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe inkl. Anlage 1.

Säule D: Mitgliederförderung

Die Mitgliederförderung richtet sich nach den für die Jugendverbandsarbeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln nach Abzug der Fördersäulen A bis C.

Als Mitglied werden alle jungen Menschen gezählt, die beim antragstellenden Verband in seinem Mitgliederverzeichnis zum Zeitpunkt der Antragstellung erfasst sind. Bei überregional wirkenden Verbänden sind nur die jungen Menschen zu zählen, die in Dresden ihren Wohnsitz haben (siehe Fördermittelantrag, Anlage Jugendverbandsarbeit)

Die Förderung richtet sich nach einem Punktesystem: 30 Punkte für Mitglied 1 bis 50, 10 Punkte für Mitglied 51 bis 300, 3 Punkte für Mitglied 301 bis 1000, 1 Punkt ab Mitglied 1001.